LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6575
11. 05. 1995

Unterrichtung

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 8. Mai 1995 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1995 bei Kapitel 09 03 Titel 883 33 – Zuweisung zum Bau und zur Ausstattung von Kindertagesstätten – in Höhe von 16 000 000,– DM und bei Kapitel 09 03 Titel 893 33 – Zuschüsse zum Bau und zur Ausstattung von Kindertagesstätten – in Höhe von 2 496 081,– DM nach § 37 Abs. 1 LHO erteilt habe.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1994/1995 konnte die Entwicklung der Kosten bzw. das Antragsvolumen in diesem Bereich nicht abgesehen werden. Die Ausgabe ist ferner unabweisbar, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz) zu erfüllen.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO sind gegeben.

Die Finanzierung der Mehrausgabe ist durch entsprechende Minderausgaben bei Kapitel 03 03 Titel 643 22 und Kapitel 03 25 Titel 671 01 gesichert.

Gernot Mittler
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Mai 1995